



Antrag auf Einzelveranlagung und/oder Gleichstellung 2019

Ab dem Steuerjahr 2018 (1. Januar 2018) haben die verheirateten nicht ansässigen Steuerpflichtigen die Möglichkeit den ansässigen verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt zu werden, wobei zudem die ansässigen verheirateten Steuerpflichtigen sowie die gleichgestellten verheirateten nicht ansässigen Steuerpflichtigen zwischen Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung wählen können.

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner (verheiratet)																
Name	<input style="width: 100%;" type="text"/> 101	<input style="width: 100%;" type="text"/> 102																
Vorname	<input style="width: 100%;" type="text"/> 103	<input style="width: 100%;" type="text"/> 104																
Geburtsdatum / nationale Kennnummer	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"> </td><td style="width: 25%;"> </td><td style="width: 25%;"> </td><td style="width: 25%;"> </td> </tr> <tr> <td>Jahr</td><td>Monat</td><td>Tag</td><td> </td> </tr> </table> 105					Jahr	Monat	Tag		<table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"> </td><td style="width: 25%;"> </td><td style="width: 25%;"> </td><td style="width: 25%;"> </td> </tr> <tr> <td>Jahr</td><td>Monat</td><td>Tag</td><td> </td> </tr> </table> 106					Jahr	Monat	Tag	
Jahr	Monat	Tag																
Jahr	Monat	Tag																
verheiratet seit dem	<input style="width: 100%;" type="text"/> 107																	

Die verheirateten Personen können je nach ihrer persönlichen steuerlichen Situation und auf gemeinsamen Antrag hin, zwischen einer, respektiv zwei dieser Besteuerungsmethoden wählen (1):

ansässige verheiratete Steuerpflichtige und gleichgestellte verheiratete nicht ansässige Steuerpflichtige

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit, betreffend nur die nichtansässigen verheirateten Steuerpflichtigen, dem Eintrag eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n). (Bitte gegebenenfalls das Formular 164R für jeden Ehepartner ausfüllen und beifügen)
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n). (Bitte die Seite 3 ausfüllen mit der Angabe des umzuverteilenden Betrags und gegebenenfalls ein Formular 164R für jeden Ehepartner ausfüllen und beifügen)

nichtansässige verheiratete Steuerpflichtige

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nicht ansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 2 erfüllen (bitte die Seite 3 ausfüllen und gegebenenfalls das Formular 164R beifügen)

Land des steuerlichen Wohnsitzes am 1. Januar 2019	<input style="width: 100%;" type="text"/> 108	<input style="width: 100%;" type="text"/> 109
--	---	---

Die Unterzeichnenden versichern dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht sind.

Unterschrift 1.
Ehepartner

Unterschrift 2.
Ehepartner

den

Ort

Datum

(1) Verheiratete ansässige Steuerpflichtige können zwischen der strikten Einzelveranlagung oder der Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen wählen.

Gleichgestellte nichtansässige und verheiratete Steuerpflichtige können in einem ersten Schritt die Angleichung an einen verheirateten ansässigen Steuerpflichtigen beantragen. In einem zweiten Schritt kann dann eine der beiden oben erwähnten Einzelveranlagungen beantragt werden.

ANGLEICHUNGSBEDINGUNGEN DER VERHEIRATETEN NICHTANSÄSSIGEN AN DIE ANSÄSSIGEN VERHEIRATETEN STEUERPFLICHTIGEN

Um in den Genuss der Gleichstellung zu kommen müssen nicht ansässige Steuerpflichtige mindestens eine der 3 Angleichungsbedingungen erfüllen:

- A. Mindestens 90% des Welteinkommens eines der beiden nichtansässigen Ehepartner muss in Luxemburg zu versteuern sein
Seite 3: $[(\text{Feld } 26 / \text{Feld } 30 * 100) \text{ oder } (\text{Feld } 28 / \text{Feld } 31 * 100) \geq 90\%]$,
- B. Die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte eines der beiden nichtansässigen Ehepartner müssen weniger als 13.000 € betragen
Seite 3: $[\text{Feld } 27 \text{ oder } \text{Feld } 29 < 13.000 \text{ €}]$,
- C. Zwecks Berechnung der 90 %-Quote sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, lediglich in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen.

In Belgien verheiratete ansässige Steuerpflichtige können (gemäß Artikel 24 § 4a des Belgisch-Luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens) eine Gleichstellung beantragen wenn 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Seite 3: $[(\text{Feld } 13 + \text{Feld } 15) / \text{Feld } 17 * 100 \geq 50\%]$.

Internetadressen:

Internetseite der Steuerverwaltung:

<http://www.impotsdirects.public.lu/fr/az/m/mariageNR.html>

Internetseite des Guichet.lu:

<http://www.guichet.public.lu/citoyens/de/impots-taxes/activite-salariee-non-resident/fiche-retenu-impot/imposition-collective-individuelle/index.html>

Vorgang für Antrag auf Einzelveranlagung und/oder Gleichstellung auf Guichet.lu:

https://demarches.services-publics.lu/fpgsa-fo/jsp/cgu_captcha?serviceType=ACD_MODE_IMPOSITION_GSA&lang=DE

	Einkünfte des 1. Ehepartner		Einkünfte des 2. Ehepartner	
	Inländisch	Steuerbefreit	Inländisch	Steuerbefreit
Nettogewinne	+	+	+	+
Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit	+	+	+	+
Einkünfte aus Pensionen oder Renten	+	+	+	+
Berufliche Einkünfte	=	=	=	=
	1 =1+5+9	2 =2+6+10	3 =3+7+11	4 =4+8+12

Berufliche Einkünfte des Haushalts	17 (13+14+15+16)
------------------------------------	---------------------

Einkünfte aus Kapitalvermögen	+	+	+	+
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	+	+	+	+
Gesamteinkünfte	=	=	=	=
	18 =13+18+22	19 =14+19+23	20 =15+20+24	21 =16+21+25

	Welteinkommen	30 =26+27	Welteinkommen	31 =28+29
- Sozialversicherungsbeiträge	-	-	-	-
- Sonderausgaben	-	-	-	-
- Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 und 127bis L.I.R.)	-	-	-	-
- Außerberuflicher Freibetrag (Artikel 129b L.I.R.)	-	-	-	-
- Abschlag für nachhaltige Mobilität (Artikel 129d L.I.R.)	-	-	-	-
- Freibetrag laut Artikel 153(5) L.I.R.	-	-	-	-
Ajustiertes steuerpflichtiges Einkommen	=	=	=	=
	54 =26-32-36-40-44-48-50	55 =27-33-37-41-45-51	56 =28-34-38-42-46-49-52	57 =29-35-39-43-47-53
	Ajustiertes Welteinkommen	58 =54+55	Ajustiertes Welteinkommen	59 =56+57

Ajustiertes inländisches steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts	60 =54+56
Ajustiertes steuerbefreites Einkommen des Haushalts	61 =55+57
Ajustiertes steuerpflichtiges Welteinkommen des Haushalts	62 =60+61

Betrag der Umverteilung	63	64
Ajustierte steuerpflichtige Einkommen nach der Umverteilung	65 =58+64 ou =58-63	66 =59+63 ou =59-64

Der Steuerpflichtige und/oder der Ehegatte hat Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit, für die das Besteuerungsrecht gemäß eines Doppelbesteuerungsabkommens einem anderen Staat als Luxemburg zusteht.

ja 67 nein 68 ja 69 nein 70

Vorhersehbare Anzahl der nicht in Luxemburg geleisteten Arbeitstage für 2019

71 72

Lohn der diesen Tagen entspricht:

73 74

Berechnung der Bedingungen der Gleichstellung zwischen ansässigen und nicht ansässigem Steuerpflichtigen

A Bedingungen Artikel 157bis(3)/157ter L.I.R.
 $26/30 \cdot 100 \geq 90\%$
 oder $28/31 \cdot 100 \geq 90\%$

B Bedingungen Artikel 157bis(3)/157ter L.I.R.
 27 oder 29 < 13.000 €

Artikel 24 § 4a Belgisch-Luxemburgisches Doppelbesteuerungsabkommen
 $(13+15)/17 \cdot 100 \geq 50\%$